

Gebührenverordnung für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Vom 4. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Klassierung Mieter	3
Art. 3 Minimaler Inhalt eines Gebührenansatzes	3
Art. 4 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen	3
Art. 5 Gebührentarif	4
Art. 6 Bei mehrtägiger Belegung	6
Art. 7 Sonderreinigung	6
Art. 8 Gebühren für Aufstell- und Abräumtage	6
Art. 9 Grossanlässe	7
Art. 10 Rechtsmittel	7
Art. 11 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat von Buchrain, erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 2c der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 mit Änderungen vom 27. November 2011 folgende Gebührenverordnung für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen:

Die verwendete männliche Form der Funktionsbezeichnung steht stellvertretend für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Einwohnergemeinde Buchrain.

Art. 2 Klassierung Mieter

¹ Als Ortsansässige gelten:

- a) Einheimische Vereine, Organisationen, Institutionen, Parteien, Stockwerkeigentümer- und Hauseigentümergeinschaften und Strassengenossenschaften,
- b) Firmen (Nonprofit-Firmenanstöße sowie Firmenanstöße ohne Kursgeld und ohne Eintritt / Wirtschaftsbetrieb) und Privatpersonen mit Steuersitz in der Gemeinde Buchrain.

² Als Andere gelten:

- a) Vereine, wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Buchrain aufweist.
- b) Organisationen, Institutionen, Parteien, Stockwerkeigentümer- und Hauseigentümergeinschaften und Strassengenossenschaften von ausserhalb Buchrain,
- c) Firmen und Privatpersonen mit Steuersitz ausserhalb der Gemeinde Buchrain.

Art. 3 Minimaler Inhalt eines Gebührenansatzes

Die Grundgebühr beinhaltet den Strom-, Wasser- und Heizölverbrauch und die Anlagenwartentschädigung für einen normalen Reinigungsaufwand. Zusätzliche Dienstleistungen oder ausserordentliche Aufwendungen sind nicht enthalten und werden in Rechnung gestellt.

Art. 4 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen

¹ Als gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen gelten:

- a) Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Buchrain ohne Eintritt, ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne Kursgelder,

- b) Sitzungen und Versammlungen von einheimischen Vereinen, Organisationen, Institutionen, Parteien, Stockwerkeigentümer- und Hauseigentümergeinschaften und Strassengenossenschaften.
- c) Anlässe von schulischen Organisationen wie z.B. Musikschule
- d) Trainings und Proben von Buchrainer Vereinen
- e) Ausstellungen des Kulturforums.

² Anträge auf Erlass von Gebühren können durch die zuständige Stelle bewilligt werden.

Art. 5 Gebührentarif

Gebührentarif Räume	Gebühr pro offiziellem Veranstaltungstag	
	Ortsansässige	Andere
Schulzentrum Dorf		
Mehrzweckraum	40.--	150.--
Klassenzimmer, Gruppenräume	40.--	100.--
Werkräume, Räume für Textiles Werken	60.--	150.--
Turnhalle (inkl. Foyer und Garderoben) + 5 % Umsatzgebühr, berechnet vom Brutto- umsatz aus dem Wirtschaftsbetrieb und den Eintritten, oder bei Partyservice Fr. 3.--/Per- son	100.--	200.--
Schulzentrum Hinterleisibach		
Aula	100.--	300.--
Mehrzweckraum	40.--	150.--
Mehrzweckhalle (Doppeltturnhalle mit Bühne inkl. Foyer und Küche) + 7 % Umsatzgebühr, berechnet vom Brutto- umsatz aus dem Wirtschaftsbetrieb und den Eintritten, oder bei Partyservice Fr. 4.--/Person	300.--	600.--
Foyer ohne Mehrzweckhalle	60.--	100.--
Küche Mehrzweckhalle	100.--	250.--
Hauswirtschaftsküche	60.--	150.--

Gebührentarif Räume	Gebühr pro offiziellen Veranstaltungstag		
	Ortsansässige		Andere
Klassenzimmer, Gruppenräume	40.--		100.--
Werkräume, Textiles Werken	60.--		150.--
Garderoben-/Duscheneinheit	-.--		100.--
		*Spielturnier/ Meisterschaft	
Turnhalle Einzel inkl. 1 Garderoben-/ Duscheneinheit	— 100. --	60.--	200.--
Turnhalle Doppel inkl. 2 Garderoben-/ Duscheneinheiten	200. --	120.--	400.--

* Für Spielturniere und Meisterschaftsspiele in den Turnhallen wird die Grundgebühr erhoben

	ohne Eintritt	mit Eintritt	
Kunstrasenfeld inkl. 1 Garderoben-/ Duscheneinheit	-.--	80.--	300.--
Rasenspielfeld inkl. 1 Garderoben-/ Duscheneinheit	-.--	80.--	300.--
Beachvolleyballfeld inkl. 1 Garderoben-/ Duscheneinheit	-.--	80.--	150.--

Wüest-Huus	Gebühr	
	Ortsansässige	Andere
Wüest-Chäller:		
- kulturelle Ausstellungen	-.--	200.-- pro Woche
- Anlässe, Apéros, etc.	50.-- /h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

Räumlichkeiten Tschann / Leumatt	Gebühr	
	Ortsansässige	Andere
Mehrzweckraum:		
Anlässe, Apéros, etc.	50.-- /h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

Gemeindehaus	Gebühr	
	Ortsansässige	Andere
Kommissionszimmer	50.-- /h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

Gebühren für weitere nicht aufgeführte Räumlichkeiten werden in Anlehnung an die obigen Ansätze durch die zuständige Stelle festgelegt.

Art. 6 Bei mehrtägiger Belegung

- ¹ Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, reduziert sich die Grundgebühr ab dem 2. Tag auf 50%.
- ² Auf Antrag der Gesuchsteller kann die zuständige Stelle über weitere Abweichungen bei den Gebühren entscheiden.

Art. 7 Sonderreinigung

- ¹ Die benützten Anlagen sind besenrein abzugeben.
- ² Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand des Anlagewartes den Benützern in Rechnung gestellt. Die Feinreinigung erfolgt durch den Anlagenwart.

Art. 8 Gebühren für Aufstell- und Abräumtage

- ¹ Die Anzahl (gebührenfreier) Aufstell- und Abräumtage wird durch die zuständige Stelle von Fall zu Fall festgelegt.
- ² Die Bestuhlung oder die Mithilfe durch die Vermieterin sind zu entschädigen.

Art. 9 Grossanlässe

Für Grossanlässe kann die zuständige Stelle abweichende Gebühren festlegen.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind an den Gemeinderat zu richten.

² Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. November 2015.

Buchrain, 28. März 2019

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber